

Antrag

der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott, Ebermann und der Fraktion DIE GRÜNEN

Sofortiges Moratorium für die Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag beabsichtigt, die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ so rasch wie möglich in den entsprechenden Ausschüssen und im Plenum zu beraten und die notwendigen parlamentarischen Beschlüsse zu verabschieden. Diese Absicht darf durch Entscheidungen oder Handlungen der Bundesregierung nicht unterlaufen werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf, zumindest bis zum Abschluß der parlamentarischen Behandlung der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ zu Fragen der Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt das im folgenden erläuterte Moratorium auszurufen und für dessen Einhaltung zu sorgen:

Jede gezielte Freisetzung von genetisch manipulierten Organismen ist zu unterbinden. Dies gilt für Viren, Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere, die mittels gentechnischer Verfahren (in vitro-Neukombination von Nukleinsäuren) verändert worden sind, unabhängig davon, ob ihnen ein fremdes Gen hinzugefügt, ein eigenes Gen entfernt (Deletion) oder für die Regulation verantwortliche Erbschnitte verändert wurden. Ebenso gilt das Moratorium für die Freisetzung von Organismen, die gezielt mit nicht-gentechnischen Verfahren (in vivo-Übertragungsmethoden, Zellfusion, Verwendung von Transposons u.ä.) gemäß der Ausführung des Abschnitts 2.3 der Empfehlungen der Enquete-Kommission für Mikroorganismen verändert wurden.

Ausnahmen von diesem Verbot – auch im Rahmen von Risikoforschungsstudien – sind vor dem Inkrafttreten von Beschlüssen des Deutschen Bundestages zu diesen Fragen nicht zulässig.

Darüber hinaus fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auf,

1. einen Bericht vorzulegen über alle bisher in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Experimente oder For-

schungsarbeiten oder Anträge auf Genehmigung solcher Experimente, die unter die Bestimmungen des oben beschriebenen Moratoriums fallen.

In diesem Bericht soll insbesondere die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit die bisher von ihr verwendete Definition genehmigungspflichtiger Experimente genau erläutern und auch über solche Anträge bzw. Experimente berichten, die sie in der bisherigen Praxis nicht für genehmigungspflichtig erachtet hat;

2. in Zukunft alle Anträge an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit, die die Bestimmungen dieses Moratoriums betreffen, dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit bei Antragstellung bekanntzugeben;
3. sich dafür einzusetzen, daß ein gleichlautendes Moratorium von den übrigen Ländern der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet wird.

Bonn, den 12. August 1987

Frau Schmidt-Bott

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion